

Liebe Kleingartenfreundinnen,

Liebe Kleingartenfreunde,

unsere alljährliche Gemeinschaftsarbeit wird 2021 noch von Corona beeinflusst. Um die Abstandsregeln einzuhalten, werden wir dieses Jahr nicht alle zusammen, sondern verteilt auf mehrere Samstage in Kleingruppen oder einzeln unsere Gemeinschaftsarbeit verrichten.

Termine

An den folgenden Samstagen kann die Gemeinschaftsarbeit geleistet werden:

1. 25.09. Einteilung durch ein Vorstandsmitglied in Garten 10, von 9-11 Uhr.
2. 09.10. Einteilung durch ein Vorstandsmitglied in Garten 10, von 9-11 Uhr.
3. 16.10. Einteilung durch ein Vorstandsmitglied in Garten 10, von 9-11 Uhr.

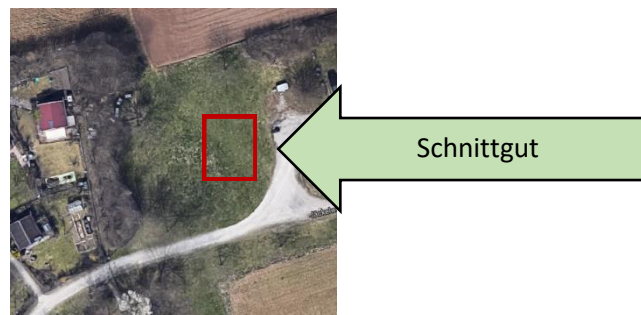
Einteilung der Arbeiten

- Zusammen sollten/dürfen nur Personen arbeiten, die auch im Alltag näheren Kontakt haben. Wer allein arbeiten möchte, kann dies gerne tun. Die Arbeit wird entsprechend eingeteilt.
- Bitte zur Einteilung die Arbeitskarte mitbringen.
- Für Gärtner mit einem Außenzaun: Bitte den Zaun entlang der eigenen Parzelle 1m freischneiden (sollte vom letzten Jahr noch nicht so viel nachgewachsen sein). Bitte ebenfalls die Arbeitskarte bei der Einteilung abgeben. Bei Bedarf kann dabei auch Hilfe angefordert werden.

Durchführung der Arbeiten

Die Durchführung erfolgt allein oder in Kleingruppen an einem der oben genannten Samstage. Im ganzen Zeitraum vom 05.09.-17.10. kann das Schnittgut auf der Wiese zwischen Parkplatz und Gartenanlage abgelegt werden.

**Bitte alles Schnittgut auf die Wiese
neben dem Parkplatz schaffen
und nicht auf Gemeinschaftsflächen
oder irgendwo außerhalb
der Anlage deponieren.**



Bitte denkt daran, dass nur Schnittgut von Sträuchern dort abgelegt wird. Der Rest wird nicht von der Stadt entsorgt und muss auf Kosten des Vereins entsorgt werden (diese Kosten werden auf den Verursacher umgelegt).

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten.

In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März** bis zum **30. September** nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Denn nach § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, „Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Jederzeit erlaubt sind laut Bundesnaturschutzgesetz dagegen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Die Spitzen, die seit dem letzten Rückschnitt gesprößt sind, dürfen zurückgeschnitten werden und auch gegen den Pflegeschnitt der Obstgehölze ist nichts einzuwenden.

Bitte überprüft, ob Ihr vor dem Rückschnitt die Vorgaben einhaltet und keine Vögel in Ihrer Bruttätigkeit beeinträchtigt. Im Zweifelsfall sind die Tätigkeiten in den Oktober zu verschieben.

Der vollständigkeitshalber weise ich darauf hin, dass die Nichtableistung der Gemeinschaftsarbeit eine finanzielle Forderung nach sich zieht.

Die jeweiligen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind einzuhalten.

**Schütz dich, schütz mich, schütz alle.
Gemeinsam handeln. Mit AHA-Effekt!**



Coronavirus / COVID-19
Aktuelle und fachlich gesicherte Informationen
der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Abstand halten
MEHR ANZEIGEN ... ▶

Hygiene beachten
MEHR ANZEIGEN ... ▶

Alltagsmaske tragen
MEHR ANZEIGEN ... ▶

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmeiser

1. Vorstand

NW 002 e.V. „Westwind Allach“

Andreas.Schmeiser@asamnet.de